

# Beschlossene Änderungen der Wahlordnung der Studierendenschaft durch das Studierendenparlament

( Bisherige Fassung: <http://fss.plone.uni-giessen.de/fss/org/ssv/stupa/satzung/wahlordnung.pdf/file/Wahlordnung2010.pdf> )

Änderungen sind rot markiert.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung enthält die Ausführungsbestimmungen für die Wahl zum Studierendenparlament und **zu** den Fachschaftsräten der Justus-Liebig-Universität **Gießen**. Sie beruht auf der Ermächtigungsgrundlage in **§ 15 (2)** der Satzung der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen.

## § 4 Wahlzeiten

- (2) Die Urnenwahl findet an mindestens **vier** nicht vorlesungsfreien Tagen in der Regel in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Das Nähere regelt der Wahlausschuss.

## § 13 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehören insbesondere:

**8. Die Überprüfung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments auf Grundlage des Wählerverzeichnisses der JLU Gießen.**

**9. Die Überprüfung von neu gegründeten oder aufgelösten Fachschaften in Hinblick auf die nächsten Wahlen zu den Fachschaftsräten.**

## § 15 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuss stellt die Wahlbekanntmachung auf und macht sie spätestens 10 Wochen vor dem ersten Wahltag bekannt. Die Plakate sind an den Standorten der Urnenwahl **mindestens** im **Format DIN A2** auszuhängen.

## § 18 Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen

- (5) Das Einreichen von Kandidaturen für Wahlvorschläge ist nur unter Verwendung der vom Wahlausschuss erstellten, vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen **Kandidaturbögen** zulässig.

**Kandidaturbögen müssen mindestens Angaben bezüglich Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Studienfach, Fachbereich und Fachsemesterzahl der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.**

Mit ihrer Unterschrift erklären sich die Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Wahlprogramm ihrer jeweiligen Liste einverstanden.

- (10) Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Fachschaftsräten werden unter Verwendung der vom Wahlausschuss erstellten, vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen **Kandidaturbögen** eingereicht. Die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten ergibt sich aus den Wahlvorschlägen.

**Streichen: ~~Das Einreichen von Kandidaturbögen ist für die Wahlen zu den Fachschaftsräten nicht erforderlich.~~**

## § 18 Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen

**Neuer (6) einschieben:**

(6) Zusätzlich zu den Kandidaturbögen können Fotos der Kandidatinnen und Kandidaten eingereicht werden. Diese werden nur mit (von den Kandidatinnen und Kandidaten selbst) unterschriebener Einverständniserklärung zur Nutzung der Fotos akzeptiert. Ein entsprechendes Formular wird auf der Homepage des Wahlausschusses zur Verfügung gestellt.

### § 23 Urnenwahl

(1) Der Wahlausschuss legt die Zahl, die Orte sowie Öffnungszeiten der Wahllokale fest. **Ferner ist der Wahlausschuss berechtigt, die Wahl der Fachschaftsräte auf eine zuvor festgelegte Anzahl von (mindestens zwei) Wahllokalen zu begrenzen. Im Falle einer Begrenzung ist diese Entscheidung Bestandteil der Wahlbekanntmachung (§ 15).**

### § 30 Wahlanfechtung

Wahlanfechtungen müssen spätestens **sieben** Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich bei dem Ältestenrat eingereicht werden, der über die Gültigkeit der Wahl entscheidet. Erklärt der Ältestenrat die Wahl für ungültig, müssen unverzüglich Wiederholungswahlen durchgeführt werden.

### § 10 Wahlausschuss, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

(2) Der Wahlausschuss wird von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern unterstützt. Wer für das Studierendenparlament oder einen Fachschaftsrat **kandidiert, kann nicht Wahlhelferin oder Wahlhelfer sein. Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sowie Mitglieder des Ältestenrats sollen nicht Mitglied im Wahlausschuss sein.** Der Wahlausschuss gibt bekannt, dass Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht werden. Eine Bewerbung ist formlos bei der Geschäftsstelle des AStA möglich.

*Anmerkung: Keine „Dürfen-Nicht“-Regelung sondern eine „Sollten nicht“-Regelung. Ggf. umformulieren, falls unklar.*

### § 16 Wahlverzeichnis

(3) Das Wahlverzeichnis ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Wahl für eine Woche in den Räumen des **AStA** öffentlich während dessen Öffnungszeiten auszulegen. Nach dem vom Wahlausschuss bestimmten Ende der Offenlegungsfrist ist das Wählerverzeichnis abzuschließen.

### § 34 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten findet sie erstmals Anwendung im Wintersemester **2013/2014**.

(2) Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität vom 24. Januar 2000 in der Fassung vom **5.11.2009** tritt an diesem Tage außer Kraft.

### Neuer § 16:

#### § 16 Internetpräsenz

**Der Wahlausschuss führt eine Internetpräsenz mit den Inhalten der Wahlbekanntmachung (§ 15) sowie den Aushängen zu den kandidierenden Listen und stellt nötige Formulare bereit.**

**§ 16** (bisherige Wahlordnung) wird zu **§ 17**; **§ 17** wird zu **§ 18**; **§ 18** wird zu **§ 19**; **§ 19** wird zu **§ 20**; **§ 20** wird zu **§ 21**; **§ 21** wird zu **§ 22**; **§ 22** wird zu **§ 23**; **§ 23** wird zu **§ 24**; **§ 24** wird zu **§ 25**; **§**

25 wird zu § 26; § 26 wird zu § 27; § 27 wird zu § 28; § 28 wird zu § 29; § 29 wird zu § 30; § 30 wird zu § 31; § 31 wird zu § 32; § 32 wird zu § 33; § 33 wird zu § 34; § 34 wird zu § 35.

Neuer § 35 (einschieben) (§ 35 wird zu § 36):

### **§ 35 Urabstimmungen**

- (1) Der Wahlausschuss kann gemäß § 42 (4) sowie § 42 (6) der Satzung der Studierendenschaft im Einvernehmen mit dem AStA die Durchführung einer Urabstimmung übernehmen.
- (2) Urabstimmungen finden an mindestens vier nicht vorlesungsfreien Tagen in der Regel in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Gießen, den ~~07.03.2012~~

---

(~~Randy Uelmann~~)  
Jacob Koch